

Informationsblatt Niederschlagswasser

Gezielte Einleitungen von auf bebauten oder befestigten Flächen anfallendem und gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (Grundwasser) sind **Gewässerbenutzungen** gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes (**WHG**) und bedürfen daher grundsätzlich einer vorherigen behördlichen Erlaubnis. Die Entscheidung darüber erfolgt auf Antrag in einem Wasserrechtsverfahren nach Bayerischem Wassergesetz (**BayWG**) durch das zuständige Landratsamt; die fachliche Begutachtung erfolgt in der Regel durch das Wasserwirtschaftsamt (amtlicher Sachverständiger). Die rechtzeitige und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen obliegt dem Bauherrn.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (**Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV**) am 01.02.2000 ist die Niederschlagswasserentsorgung in den Untergrund erlaubnisfrei sofern die Voraussetzungen in der **NWFreiV** und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (**TRENGW**) eingehalten werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf als gemeingebräuchliche Benutzung dann keiner gesonderten Erlaubnis nach dem Bayerischen Wassergesetz, wenn die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (**TRENOG**) eingehalten werden.

Die genannten Regelwerke sind eingestellt unter: <http://www.lfu.bayern.de/Wasser/index.htm> »Fachinformation
»Niederschlagswasser »Erlaubnisfreies Versickern und Einleiten...

Werden die Voraussetzungen nach der **NWFreiV/TRENGW** oder der **TRENOG** eingehalten, sind weder ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen noch Unterlagen beim Landratsamt Augsburg vorzulegen. Die Planung und Ausführung erfolgt eigenverantwortlich. Für den Bau und Betrieb gelten Ziffer 6 **TRENGW** / Ziffer 5 **TRENOG**.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich, wenn

- Lage innerhalb von:
 - Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
 - Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen
- Vermischung mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen
- nachteilige Veränderung in den Eigenschaften durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch
- In Frage kommende Flächen:
 - Dachflächen mit einem Metaldachanteil (kupfer-, zink oder bleigedeckt) > 50 m² ohne zugelassene Vorbehandlungsanlage.
 - Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird; ausgenommen sind Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt
 - Pkw-Stellplätze, private Hof- und Verkehrsflächen mit einem Verkehrsaufkommen > 300 Pkw pro Tag
 - Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen
 - Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind
- Anschluss von mehr als 1000 m² befestigter Fläche an eine Versickerungsanlage
- Durchstoßen grundwasserschützender Deckschichten
- Sohle der Versickerungsanlage tiefer als 5 m unter natürlichem Gelände

Es sind nicht alle Randbedingungen und Bestimmungen der zitierten Vorschriften in der vorstehenden Aufzählung umfassend wiedergegeben. Insbesondere für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gelten zusätzliche Anforderungen (**Ziffer 4 TRENOG**).

Informationsblatt Niederschlagswasser

Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Planers oder des ausführenden Unternehmers, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern bzw. Einleiten des Niederschlagswassers zu prüfen und zu verantworten.

Zur Prüfung der Erlaubnispflicht steht im Internet die Anwendungssoftware TREN kostenlos unter <http://www.lfu.bayern.de/Wasser/index.htm> »Fachinformationen »Niederschlagswasser »Erlaubnisfreies Versickern und Einleiten... »Programm TREN zur Verfügung.

Wenn die o.g. Anwendungsvoraussetzungen für die **NWFreiV** gegeben sind, müssen die dazugehörigen Technischen Regeln (**TRENGW**) strikt beachtet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die flächenhafte Versickerung über die belebte Oberbodenzone grundsätzlich absoluten Vorrang vor einer unterirdischen Versickerungsanlage oder der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer hat.

Die Versiegelung von Flächen soll generell auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Wo immer dies möglich ist sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Zur Erhaltung eines möglichst natürlichen Wasserkreislaufes sollen Maßnahmen, die eine Rückhaltung und Verdunstung des Regenwassers ermöglichen, vorgesehen werden, wie z. B. begrünte Dachflächen, Rückhaltung durch Zisternen/Regentonnen, oberflächliches Abfließen des Regenwassers in Rinnen, Mulden oder Teiche; wasserdurchlässig befestigte Flächen etc.

Grundsätzlich soll anfallendes Niederschlagswasser auch vor Ort (auf dem Baugrundstück) versickert werden, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und der sonstigen Randbedingungen möglich ist. Die Aufnahme- und Sickerfähigkeit des oberflächennahen Untergrundes kann geologisch bedingt stellenweise eingeschränkt sein. Dies gilt es bereits im Vorfeld abzuklären (z.B. durch Sickerversuche). Ggf. muss auch die Topographie des Geländes (Hanglagen) speziell berücksichtigt werden.

Bei einer Versickerung müssen die zu erwartende Belastung des Niederschlagswassers (resultierend aus Regenwasserbelastung und Flächenabschwemmung) und eine entsprechend wirkungsvolle Reinigungspassage aufeinander abgestimmt sein.

Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist je nach Herkunft unterschiedlich stark mit organischen und mineralischen Stoffen belastet und soll deshalb möglichst nur unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenzone versickert werden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer breitflächigen oberflächigen Versickerung ausgeschöpft wurden, kann eine gezielte unterirdische Versickerung bzw. im Einzelfall eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen, jeweils jedoch mit Vorreinigungsmaßnahmen.

Neuere Untersuchungen belegen im abfließenden Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Konzentrationen dieser Metalle. Eine Versickerung über Sickerschächte/Sickerrohre ist deshalb in diesen Fällen nicht mehr zulässig, da sonst schädliche Konzentrationen dieser Stoffe nahezu ungehindert in das Grundwasser gelangen können. Eine wirksame Möglichkeit diese Stoffe zurückzuhalten ist hier ebenfalls eine breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone.

Bei erlaubnisfreien Vorhaben sind mit den Bauantragsunterlagen/Entwässerungsplänen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern.
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100 aus denen der Verlauf der Leitungen und die Versickerungsanlage ersichtlich sind.
- Längsschnitte im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Entwässerungsanlage(n), aus denen insbesondere die Höhen bezogen auf Normal-Null (NN) der baulichen Anlagen, des Geländes und des Grundwasserstandes ersichtlich sind.

Bei erlaubnispflichtigen Vorhaben werden im wasserrechtlichen Verfahren nach BayWG zur Beurteilung des Sachverhalts aussagekräftige Antragsunterlagen benötigt.

Für Art, Gestaltung und Umfang der vorzulegenden Unterlagen gilt die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (**WPBV**). Im Zweifel empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt Augsburg.

Informationsblatt Niederschlagswasser

Niederschlagswassergebühr gemäß der aktuell gültigen EWS (Entwässerungssatzung) und BGS/EWS (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Die Abwässer von Haushalten und Betrieben werden der öffentlichen Kanalisation zugeführt, zur Kläranlage transportiert und dort gereinigt. Die Kosten dieser öffentlichen Abwasserreinigung werden mittels Erhebung einer Abwassergebühr gedeckt. Das in die Kanalisation eingeleitete Abwasser setzt sich zusammen aus Schmutzwasser (in Haushalten und Betrieben „verbraucht“ Frischwasser) und dem eingeleiteten Regen- oder Niederschlagswasser.

Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden durch zwei Gebührenanteile abgedeckt: Die Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr. Grundlage der Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge. Den Maßstab für die Niederschlagswassergebühr bildet die Summe der bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück, von denen Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.

Es wird die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisation berücksichtigt und verrechnet!

Vor dem Hintergrund einer ökologischen Zielsetzung, soll auch ein Anreiz zu umweltbewusstem Umgang mit Wasser und Boden geschaffen werden. Wer mit Trinkwasser sparsam umgeht, Brauchwasser stärker nutzt und Flächen nicht versiegelt oder gar entsiegelt, wird von der Gebührenberechnung profitieren.

Art der Versiegelung

Abflussbeiwerte nach DWA – A 138

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

- | | |
|--|------------|
| - Dachflächen ohne Begrünung | Faktor 0,9 |
| - Asphalt, Beton, Bitumen | Faktor 0,9 |
| - Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige Befestigungen mit Fugenverguss | Faktor 0,9 |

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

- | | |
|--|-------------|
| - Pflaster mit dichten Fugen, Fugenbreite < 1cm (z.B. Verbundpflaster) | Faktor 0,75 |
| - Pflaster mit offenen Fugen, Fugenbreite >1cm (z.B. Kleinsteinpflaster) | Faktor 0,50 |
| - Kieswege, Schotterrasen, Porenpflaster | Faktor 0,30 |
| - Gründachfläche | Faktor 0,30 |
| - Rasengittersteine | Faktor 0,15 |

Je nach Durchlässigkeit der versiegelten Flächen werden unterschiedliche Befestigungsgrade angesetzt. Je höher die Durchlässigkeit der Fläche, desto geringer fällt die Gebühr aus. Es kommen nur Flächen zum Ansatz, die das Regenwasser in den öffentlichen Kanal einleiten.

Werden keine Angaben zum Anschluss des Niederschlagswassers gemacht, werden alle abflussrelevanten Flächen als angeschlossen betrachtet und mit Gebühren belegt!

Für Rückfragen stehen Ihnen die Stadtwerke unter Tel. 08234/43066-0 zur Verfügung!